



Zukunft vererben – Sinn stiften



Gedanken zum letzten Willen

Ab einem gewissen Alter beginnen wir zu überlegen, was nach unserem Tode von uns einmal bleibt. Was wird aus unserem Vermögen, das wir in vielen Jahren erarbeitet, bewahrt und vermehrt haben? Was wird aus den Hoffnungen, dem Denken und den Ideen unseres Lebens?

Dann stehen wir vor der Entscheidung: Entweder wir lassen allem seinen Lauf und treffen keine Regelungen für die Zeit nach unserem Tode. Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein (passive Haltung). Oder wir versuchen, unsere eigenen Angelegenheiten über das Lebensende hinaus zu regeln und zu gestalten (aktive Gestaltung). Diese Entscheidung verlangt ein Testament oder einen Erbvertrag.

Im Folgenden sollen diese beiden Arten der Erbschaftsregelung näher erklärt und Gestaltungsformen der Vererbung aufgezeigt werden.

Gleichfalls gilt es zu überlegen, ob Sie nicht mit Teilen Ihres Nachlasses eine gute Sache unterstützen möchten. Insbesondere dann, wenn Sie hier in Braunschweig zufrieden gelebt und gearbeitet haben und deshalb den Wunsch verspüren, zur Erhaltung und Gestaltung der Lebensqualität Ihrer Heimatstadt etwas beizutragen.

Hierzu möchte Ihnen die Bürgerstiftung Braunschweig aufzeigen, welche Zuwendungs- und Stiftungswege möglich sind, um zu Lebzeiten etwas in Gang zu setzen, das über Ihren Tod hinaus einem guten Zwecke dient.

Besonders wird auf die vorteilhaften steuerlichen Regeln hingewiesen und auf die immateriellen Vorzüge, die Ihnen entstehen, wenn Sie stiften oder als Unterstützer der Bürgerstiftung Braunschweig auftreten. ■

Was gehört zu meinem Vermögen?

Vermögenswerte

I AKTIVA

Wertpapiere

Sparguthaben

Bausparverträge

Bank-/Girokonten

Lebensversicherungen

Kraftfahrzeuge

Wertgegenstände (Schmuck)

Sammlungen

Beteiligungen an Firmen u.ä.

Immobilien

Sonstiges

II PASSIVA

Darlehens-Kreditschulden

Sonstige Schulden



Inhalt

Gedanken zum letzten Willen	2
1. Möglichkeiten der Erbschaftsregelung	4
1.1. Passive Haltung = gesetzliche Erbfolge	
• Alleinstehend	
• Verheiratet, bei Zugewinnngemeinschaft	
• Verheiratet, bei Gütertrennung	
1.2. Aktive Nachlassgestaltung	
• Handschriftlich verfasstes Testament	
• Ehegattentestament	
• Notarielles Testament (öffentliches Testament)	
• Notarieller Erbvertrag	
• Schenkung	
2. Formen der Gestaltung und Abwicklung	6
• Erbeinsetzung	
• Vermächtnis	
• Auflage	
• Testamentvollstreckung	
3. So können Sie Stiftungen fördern	6
• Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung	
• Zweckgebundene Zustiftung	
• Gründung einer Treuhandstiftung	
• Errichtung einer treuhänderisch verwalteten Familienstiftung	
• Geld- und Sachspenden	
4. Steuerliche Vorteile	8
4.1. Zu Lebzeiten	
• Einkommensteuerliche Vorteile	
• Schenkungsteuerliche Vorteile	
4.2. Nach dem Tode	
• Erbschaftsteuerliche Vorteile	
5. Warum soll ich stiften?	9
5.1. Allgemein	
5.2. Welche Vorzüge haben Stifter der Bürgerstiftung Braunschweig?	
6. Die Bürgerstiftung Braunschweig	10
7. Anhang	11
Tabellen zur Erbschaftsteuer und zu Notargebühren	

I. Möglichkeiten der Erbschaftsregelung

I.1. Passive Haltung = gesetzliche Erbfolge

Solange Sie keine letztwillige Verfügung über Ihr Vermögen treffen, tritt mit dem Ableben die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Hier bestimmt allein das Gesetz, an wen Ihr Vermögen geht. Eine individuelle Erbenbestimmung gibt es nicht.

Im Gegensatz dazu können Sie eine aktive Erbschaftsregelung vornehmen (siehe Punkt 2.2).

Nachstehend sind beispielhaft ausgewählte Lebenssituationen für eine gesetzliche Erbfolge aufgezeigt:

- **Alleinstehend**
Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel da sind, Eltern und Geschwister. Falls alle Angehörigen verstorben sind, erbt der Staat.

Sind Kinder vorhanden, so erben die Kinder allein.

- **Verheiratet, bei Zugewinnngemeinschaft**
Haben die Ehegatten keine Vereinbarung untereinander getroffen, so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, der überlebende Ehepartner zu $\frac{3}{4}$ und die Eltern zu $\frac{1}{4}$.

Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehepartner zu $\frac{1}{2}$ und die Kinder gleichfalls zu $\frac{1}{2}$.

- **Verheiratet, bei Gütertrennung**
Ehepartner können durch einen notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart haben.

Erben sind, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, der überlebende Ehegatte zu $\frac{3}{4}$ und die Eltern zu $\frac{1}{4}$.

Sind Kinder vorhanden, so erben der überlebende Ehegatte und das 1. bis 3. Kind zu gleichen Teilen. Ab 4 Kindern erbt der überlebende Ehegatte zu $\frac{1}{4}$, und die Kinder erhalten die verbleibenden $\frac{3}{4}$ zu gleichen Teilen.

Die Erbfolge nach diesen Regeln ist oftmals schwer durchschaubar und kann nur in einigen besonders einfach gelagerten Fällen zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Schon allein um oftmals unerfreuliche Erbaueinandersetzungen zu vermeiden, sollten Sie sich darauf besinnen, eine letztwillige Verfügung zu errichten (nachfolgend beschrieben).

I.2. Aktive Nachlassgestaltung

Falls Sie vermeiden wollen, dass Ihr Vermögen in falsche Hände gerät oder zersplittert wird und Sie stattdessen lieber Menschen und Institutionen bedenken möchten, die Ihnen nahe stehen, sollten Sie eine eigene Nachlassregelung treffen. Folgende Formen bieten sich hierfür an:

- **Handschriftlich verfasstes Testament**
Ein handschriftlich verfasstes Testament wird eigenhändig geschrieben, unterschrieben und möglichst mit Datum und Ort versehen. Es kann jederzeit geändert und widerrufen werden. Maßgebend ist jeweils das zuletzt geschriebene (der „Letzte Wille“).

- Ehegattentestament

Unter Eheleuten kann auch ein gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) verfasst werden. Dies muss von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden. Es kann zu Lebzeiten beider Ehegatten einseitig widerrufen werden (notariell) und bindet nach dem Tod des einen Ehepartners den Überlebenden. Auch hier sollten Datum und Ort angegeben werden.

Aufbewahrungsort eines solchen Testaments sind z.B. der Safe im eigenen Haus, ein Banksafe oder bei einer Vertrauensperson. Zu empfehlen ist die Hinterlegung gegen geringe Gebühr beim Amtsgericht.

Wurde ein handschriftliches Testament verfasst, benötigen die Erben zum Nachweis ihrer Erbenstellung, z.B. gegenüber Banken, Grundbuchamt oder Finanzamt, einen kostenpflichtigen Erbschein, den das Nachlassgericht auf Antrag ausstellt.

Um Risiken bei der Erstellung eines handschriftlichen Testaments zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei einem Rechtsanwalt oder Notar Rat einzuholen.

- Notarielles Testament (öffentliches Testament)

Das notarielle Testament schützt vor Angriffen gegen die Testierfähigkeit des Erblassers und vor formalen und inhaltlichen Fehlern sowie vor Abhandenkommen oder Unterdrückung. Hinzu kommt die rechtliche Beratung bei der Abfassung. Aufbewahrungsort ist das Amtsgericht.

Für die Erstellung fallen Gebühren an (siehe Anhang). Es entfällt jedoch in vielen Fällen die Notwendigkeit eines Erbscheins mit den damit verbundenen Kosten. Die Nachlassabwicklung ist meist einfacher und kann wesentlich zügiger durchgeführt werden.

- Notarieller Erbvertrag

Um in bestimmten Fällen Sicherheit in der Erbfolge und Erbzuwendung zu erhalten, empfiehlt es sich, einen notariellen Erbvertrag abzuschließen. Häufig wird dieser mit dem Ehegatten und den Kindern zu Lebzeiten abgeschlossen. Änderungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragsschließenden möglich. Aufbewahrungsort ist der Notar oder das Amtsgericht.

- Schenkung

Wenn Sie schon vor Ihrem Tod eine Verfügung über Teile Ihres Vermögens treffen wollen, kann dies als Schenkung erfolgen. Hier geben Sie „mit warmer Hand“. Zu beachten ist jedoch bei all diesen Wegen der so genannte gesetzliche Pflichtteil: Werden Ehegatten, Kinder, Kindeskinde und die Eltern (bei Kinderlosigkeit) vom Erblasser nicht oder nur ungenügend berücksichtigt, so haben diese Personen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann grundsätzlich nur in Geld beansprucht werden. ■



2. Formen der Gestaltung und Abwicklung

- **Erbeinsetzung**

Zwingend notwendig ist es, den Erben zu bezeichnen (Alleinerbe) bzw. bei mehreren Erben (Miterben) festzulegen, mit welcher Quote der jeweilige Erbe an der Erbmasse beteiligt ist. Auch Institutionen, z.B. eine Stiftung, können als Allein- oder Miterbe bestimmt werden.

Will man bei mehreren Erben als Erblasser Einfluss auf die Erbauseinandersetzung nehmen, so ist in der letztwilligen Verfügung eine Teilungsanordnung niederzulegen. Sie bestimmt, wer welchen Vermögensgegenstand erhalten soll.

- **Vermächtnis**

In diesem Fall werden die mit einem Vermächtnis bedachten Personen oder Institutionen nicht Erben, sondern erhalten aus der Erbmasse einen genau bestimmten Vermö-

gensvorteil z.B. in Form eines Geldbetrages oder eines Gegenstandes. Der oder die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

- **Auflage**

Eine Auflage ist eine von den Erben zu erfüllende Leistung wie z. B. Grabpflege, Haustierversorgung, Wohnungsauflösung.

- **Testamentvollstreckung**

Bei ansehnlichen Nachlässen werden die Erben oftmals zeitlich und organisatorisch überfordert, den Nachlass zu verwalten und aufzuteilen. Der Einsatz eines Testamentvollstreckers ist hier sinnvoll. Dieser wird in der Regel vom Erblasser ernannt und hat die Aufgabe, den Nachlass in eigenem Namen zu verwalten und abzuwickeln – eine für Hinterbliebene und bedachte Organisationen hilfreiche Konstruktion.

3. So können Sie Stiftungen fördern

Wenn Sie eine gemeinnützige Stiftung als Erbe, Miterbe oder Vermächtnisnehmer einsetzen wollen, so kann dies in der nachfolgend beschriebenen Weise geschehen.

Die Form der Stiftung hängt in der Regel von der Höhe des Betrages ab, der gestiftet wird – aber auch von Ihren Wünschen, wieweit Sie mitgestalten möchten. Dabei wird unterschieden:

- **Einfache Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung**

Dieser Betrag erhöht das Stiftungsvermögen, ohne dass eine spezielle Zweckbindung erfolgt. Schon eine derartige Zustiftung stellt eine wertvolle Hilfe dar. Für die Bürgerstiftung Braunschweig liegt dieser Betrag bei mindestens 1.000 Euro.

- **Zweckgebundene Zustiftung**

Dieser Betrag erhöht gleichfalls das Stiftungsvermögen. Es erfolgt jedoch eine von Ihnen bestimmte Zweckbindung oder u.U. sogar Projektbindung („Fonds“). Ein derartiger Fond erscheint erst ab einer Zustiftung von mehr als 25.000 Euro sinnvoll, denn nur die Kapitalerträge fließen in die Stiftungsarbeit: Das Vermögen bleibt unangetastet.

- **Gründung einer Treuhandstiftung**

Die Errichtung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung erfordert einen erheblichen Aufwand, wie staatliche Anerkennung und Kontrolle, Besetzung eines Stiftungsvorstandes, Organisation einer Verwaltung etc. und setzt somit ein entsprechend großes Vermögen voraus. Stattdessen besteht die Möglichkeit, eine nichtrechtsfähige (Treuhandstiftung) zu errichten, und zwar:

Zu Lebzeiten gegründet

Die Zweckbindung, die Aufgabe und der Name dieser Stiftung werden von Ihnen bestimmt. Die Stiftung wird unter dem Dach der Bürgerstiftung Braunschweig mittels eines noch zu Lebzeiten abgeschlossenen Treuhandvertrages verwaltet. Voraussetzung ist, dass der individuell bestimmte Zweck der Stiftung mit den Satzungszwecken der Bürgerstiftung übereinstimmt. Bei der Bürgerstiftung Braunschweig wird diese Art der Stiftung ab 50.000 Euro angesetzt.

Eine Treuhandstiftung wird entweder so ausgestaltet, dass sie mit ihren Finanzmitteln selbst eine Förderung betreibt (mäzenatische Stiftung); in diesem Fall entwickelt die Stiftung eigene Aktivitäten und hat einen entsprechend höheren Verwaltungsaufwand. Oder sie stellt ihre Finanzmittel anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung (Förderstiftung); hier liegt der Verwaltungsaufwand niedriger, da kaum Förderaktivitäten entwickelt werden. Auch eine Mischform ist möglich.

- **Im Todesfall errichtet:**

Diese Art der Stiftung kann auch von Todes wegen errichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Errichtung durch Anordnung in Testament oder Erbvertrag entweder durch Erbeinsetzung oder Anordnung eines Vermächtnisses. Dabei sind die genaue Bezeichnung des Treuhänders, der Zweckbindung und der Höhe der Vermögenszuwendung notwendig. Zweckmäßig erscheint es, auch schon die Satzung der Stiftung festzulegen.

- **Stufenweise errichtet:**

Dieser Vorgang kann auch in zwei Etappen erfolgen. Zu Lebzeiten wird die Stiftung schon gegründet und im Todesfall mit weiteren Teilen des Vermögens aufgefüllt. Vorteil ist, dass der Stifter die Entstehung seiner Stiftung mitgestaltet und erlebt und die Stif-

tung nach dem Tode im Sinne des Stifters weitergeführt werden kann (Stufenstiftung). Aber auch aufgrund steuerrechtlicher Überlegungen ist eine derartige Gestaltung von erheblichem Vorteil.

- **Errichtung einer treuhänderisch verwaltete Familienstiftung**

Auch eine treuhänderisch verwaltete gemeinnützige Familienstiftung ist denkbar: Bei dieser Stiftungsform können Unterhaltsleistungen an den Stifter und seine nächsten Angehörigen erbracht werden. Das geschieht in der Form, dass aus dem Einkommen der Stiftung (Erträge abzüglich Aufwendungen) zunächst ein Betrag bis zu einer Höhe von einem Drittel an den Stifter und seine nächsten Angehörigen als Unterhaltsleistung ausgezahlt wird. Ein weiteres Drittel des Einkommens wird in eine Rücklage eingestellt, um das Stiftungsvermögen zu erhalten, und das verbleibende Drittel des Einkommens kann für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Um die Existenz der Stifterfamilie nicht zu gefährden, sind im Rahmen der Vertragsgestaltung Vermögensvorbehalte generell oder bis zum Tode, gleichfalls auch Vereinbarungen über Niesbrauchsvorbehalte u.a., möglich.

Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre „Die Bürgerstiftung Braunschweig als Partnerin von Treuhandstiftungen“.

- **Geld- und Sachspenden**

Alle Arten der Zuwendungen, insbesondere auch bei Beträgen unter 1.000 Euro, können als Einzel- oder auch Dauerspends erfolgen. Sie werden direkt für die laufende Stiftungsarbeit sowie für Förderprojekte verwendet. Zuwendungen können auch als Sachspenden erfolgen. ■

4. Steuerliche Vorteile

4.1. Zu Lebzeiten

Entschließen Sie sich zu Lebzeiten zu einer Zu- oder Treuhandstiftung oder einer Spende (als Schenkung), so ergeben sich nach der neuesten Gesetzgebung (Stand: Juli 2007) folgende steuerliche Vorteile:

- **Einkommensteuerliche Vorteile:**
Von Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung bzw. Treuhandstiftung können im Veranlagungsjahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden, wobei die Aufteilung auf die Jahre unterschiedlich gewählt werden kann.

- **Schenkungssteuerliche Vorteile:**
Alle Zustiftungen an eine gemeinnützige Stiftung zu Lebzeiten des Stifters sind schenkungssteuerfrei.

4.2. Nach dem Tode

Nach dem Tode unterliegt das vererbte Vermögen der Erbschaftbesteuerung, mit folgenden Ausnahmen:
Zuwendungen in Form von Erbschaften und Vermächnissen jeder Art (auch Grundstü-

cke) an eine Stiftung, z. B. die Bürgerstiftung Braunschweig, sind erbschaftsteuerfrei.

Erben Sie Vermögenswerte, die Sie innerhalb eines Zweijahreszeitraumes nach dem Erwerb einer steuerbegünstigten Stiftung überlassen, so werden diese Zuwendungen nachträglich von der Erbschaftsteuer befreit.

Ansonsten fordert der Staat von Ihnen als Erbe oder Vermächtnisnehmer Erbschaftsteuer. Ausschlaggebend für deren Höhe sind folgende Faktoren:

- Die Steuerklasse je nach Verwandtschaftsgrad
- Der Freibetrag des/der Erben
- Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Der Anhang bietet einen Überblick über die Höhe der Erbschaftsteuer nach aktuellem Recht (Stand: Juli 2007). Es gilt aber als wahrscheinlich, dass die Erbschaftsteuern in naher Zukunft steigen.

Um Fehler zu vermeiden, sollten Sie insbesondere bei einem komplexen Vermögen (Betriebsvermögen, Beteiligungen, Grundstücke) und komplizierten Familienverhältnissen Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Rate ziehen. ■



5. Warum soll ich stiften?

5.1. Allgemein

Neben den steuerlichen Vorteilen bei Erbschaft und Schenkung bietet eine (Zu-)Stiftung folgende allgemeinen Vorzüge:

- Sie haben das gute Gefühl, zu Lebzeiten eine Regelung über den Tod hinaus getroffen zu haben, die einem guten Zweck dient,
- Ihr Name lebt weiter und bleibt im öffentlichen Gedächtnis, denn die Stiftung lebt „ewig“.
- Ihr Vermögen fällt nicht an den Staat, wenn keine Verwandten vorhanden sind.
- Ihr Vermögen fällt nicht an Verwandte, die Ihnen nichts bedeuten, und nicht an Angehörige, mit denen Sie nicht in Harmonie gelebt haben.
- Die Sicherheit der zur Verfügung gestellten Mittel wird gewährleistet, und die Erträge daraus, bedingt durch minimalen Verwaltungsaufwand, kommen nahezu ungeschmälert den Stiftungszwecken zu Gute.
- Sie als Erblasser können selbst bestimmen, welchen Zwecken die Erträge Ihres hinterlassenen Vermögens ganz oder teilweise zugeführt werden sollen.
- Die Bürgerstiftung bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten an, Ihre Zuwendung einzubringen.
- Sie werden durch laufende Informationen (Rundbriefe), Informationsabende und gesellschaftliche Veranstaltungen über die Aktivitäten der Bürgerstiftung unterrichtet und können sich so ein Bild von der Arbeitsweise der Bürgerstiftung machen.

5.2. Welche Vorzüge haben Stifter der Bürgerstiftung Braunschweig?

Eine Vermögenszuwendung speziell an die Bürgerstiftung Braunschweig bietet folgende besonderen Vorzüge:

- Sie bietet Ihnen Sicherheit, dass das vererbte oder zu Lebenszeit geschenkte Vermögen als Stiftungskapital quasi für alle Zeiten für gemeinnützige Zwecke gemäß der Stiftungssatzung für die Bürger in Braunschweig eingesetzt wird.
- Ihnen wird garantiert, dass vertrauenswürdige und kompetente Braunschweiger ehrenamtlich in den Entscheidungsgremien der Stiftung eingebunden sind (Stiftungsvorstand und -rat), zu denen Sie zu jeder Zeit persönlichen Kontakt aufnehmen können.
- Wenn Sie möchten, sind Sie uns auch als Zeit- oder Ideenstifter willkommen.

Habe ich an alles gedacht?

- Vermögen aufgelistet
- Verpflichtungen, Schulden aufgelistet
- Liste erstellt, wo was liegt, mit Adressen
- Testamentvollstrecker bestimmt
- Eigenhändiges Testament unterschrieben und sicher verwahrt
- Rechtsanwalt/Notar und Steuerberater angefragt

6. Die Bürgerstiftung Braunschweig

Die Bürgerstiftung Braunschweig ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung, anerkannt vom Land Niedersachsen und mit dem Status der „Gemeinnützigkeit“ vom Finanzamt bedacht.

Sie wurde am 18. September 2003 in Braunschweig gegründet. Ihr beachtliches Stiftungsvermögen wurde von über 100 Privatpersonen und Unternehmen überwiegend aus Braunschweig aufgebracht. Ein Ziel ist es, durch Zustiftungen das Stiftungsvermögen kontinuierlich weiter aufzustocken. Die daraus gewonnenen Kapitalerträgen sichern die Projekt- und Förderarbeit der Bürgerstiftung langfristig. Daneben wirbt die Bürgerstiftung auch Spenden ein, um aktuelle Projekte noch stärker fördern zu können.

Nach ihrer Satzung verfolgt die Bürgerstiftung gemeinnützige Zwecke zum Wohle der in Braunschweig lebenden Menschen auf folgenden Gebieten:

1. Bildung und Erziehung
2. Jugend- und Altenhilfe
3. Kunst, Kultur und Denkmalschutz
4. Wissenschaft und Forschung
5. Umwelt und Naturschutz
6. Heimatpflege und Völkerverständigung
7. Sport und Gesundheit

Diese sehr breite Palette wurde bewusst gewählt, um der Stiftung langfristig einen großen Aktionsspielraum zu geben. Ziel ist es, unsere Stadt als Ort sozial friedlichen Miteinanders und vielfältiger kultureller Aktivitäten lebenswert zu erhalten.

Am Anfang können nicht alle Zwecke gleichermaßen gefördert werden. Zunächst wird

die Kinder- und Jugendarbeit hervorgehoben. Aber auch andere Maßnahmen, beispielsweise für Kultur und Altenhilfe, sind im Aufbau. Über die Förderung von Projekten in den o. g. Bereichen hinaus versteht sich die Bürgerstiftung Braunschweig als Plattform für bürgerschaftliches Engagement.

Mit verschiedenen Veranstaltungen macht die Bürgerstiftung auf sich aufmerksam. Besonders erfolgreich: der „Braunschweiger Bürger-Brunch“ in den Jahren 2005 und 2007 mit jeweils vielen tausend Gästen.

Dieses Engagement hat der Bürgerstiftung Braunschweig auch überregional Anerkennung verschafft; sie wurde für ihre Arbeit mit dem Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und mit mehreren Preisen ausgezeichnet.

Die Bürgerstiftung wird von einem Stiftungsvorstand geführt – fünf politisch und konfessionell unabhängige, lebenserfahrene Bürger dieser Stadt. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Den Vorstand berät und kontrolliert ein siebenköpfiger Stiftungsrat. Den Stiftern stehen Mitwirkungsrechte in der Stifterversammlung zu.

Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeiten – mit möglichst geringen Kosten. Die Sicherheit der Gelder wird durch Anlage in risiko-beschränkte Finanzwerte und die Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen gewährleistet.

Das Vertrauen in die Bürgerstiftung spiegelt sich u. a. darin wider, dass sich inzwischen eine größere Anzahl von Treuhandstiftungen mit einem beachtlichen Gesamtkapital in ihrer Verwaltung befindet. ■

**mittragen
mitdenken
mitgestalten**

Motto der Bürgerstiftung

7. Anhang

Tabellen zur Erbschaftsteuer

Steuerklasse und Freibeträge (§§ 15,16 ErbStG)

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	· Ehegatte	307.000 Euro
	· Kinder und Stiefkinder	205.000 Euro
	· Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 Euro
	· Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	51.200 Euro
	· Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200 Euro
II	· Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerkl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	10.300 Euro
III	· Alle übrigen Erwerber	5.200 Euro

Darüber hinaus gibt es besondere Versorgungsfreibeträge, und zwar

- für Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro
 - für Kinder bis Ende des 27. Lebensjahres bis zu 52.000 Euro
- die in allen Fällen um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen sind.

Prozentsätze für die Erbschaftsteuer bei Steuerklasse		I	II	III
bis	52.000 Euro	7	12	17
bis	256.000 Euro	11	17	23
bis	512.000 Euro	15	22	29
bis	5.113.000 Euro	19	27	35
bis	12.783.000 Euro	23	32	41
bis	25.565.000 Euro	27	37	47
über	25.565.000 Euro	30	40	50

Notargebühren

Vermögenswert des Testaments	Gebühr
von 25.000 Euro	84 Euro
von 50.000 Euro	132 Euro
von 250.000 Euro	432 Euro
von 500.000 Euro	807 Euro

(Jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer)
Bei Ehegattentestamenten und Erbverträgen verdoppeln sich die Gebühren

Weitere Informationen

Die Bürgerstiftung Braunschweig selbst darf keine Rechts- oder Steuerberatung durchführen. Sie kann Ihnen mit dieser Broschüre lediglich Informationen und Orientierung bei der Vermögens- und Nachlassregelung bieten.

Eine weitergehende Hilfestellung in Rechts- und Steuerberatung darf sie Ihnen aber vermitteln, wenn Sie den Entschluss gefasst haben, Ihre Vermögensangelegenheiten zu Lebzeiten oder von Todes wegen zu regeln.

Ansprechpartner vermittelt Ihnen gerne die
Bürgerstiftung Braunschweig
Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 - 48 03 98 39
Telefax: 05 31 - 48 03 98 41
E-mail: info@buergerstiftung-braunschweig.de
Internet: www.buergerstiftung-braunschweig.de

Verantwortlich: Dipl.-Kfm. Manfred Sauter
Gestaltung: pr-nord corporate communications
Druck : Richard Bretschneider GmbH
Stand : August 2007